

Kurztitel

Mechatronik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 196/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.08.2019

Außerkrafttretensdatum

30.04.2021

Index

50/04 Berufsausbildung

Text

Lehrberuf Mechatronik

§ 1. (1) Der Lehrberuf Mechatronik ist als Modullehrberuf eingerichtet.

(2) Neben dem für alle Lehrlinge verbindlichen Grundmodul muss eines der folgenden Hauptmodule ausgebildet werden:

1. Automatisierungstechnik (H1)
2. Elektromaschinentechnik (H2)
3. Fertigungstechnik (H3)
4. IT-, Digitalsystem- und Netzwerktechnik (H4)
5. Alternative Antriebstechnik (H5)
6. Medizingerätetechnik (H6)

(3) Zur Vertiefung und Spezialisierung der Ausbildung kann unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 4 ein weiteres Hauptmodul oder eines der folgenden Spezialmodule gewählt werden:

1. Robotik (S1)
2. SPS-Technik (S2)

(4) Folgende Kombinationen von Haupt- und Spezialmodulen sind möglich:

Hauptmodule	können kombiniert werden mit							
	H1	H2	H3	H4	H5	H6	S1	S2
H1			x	x	x		x	x
Dauer			4	4	4		4	4
H2			x		x		x	x
Dauer			4		4		4	4

H3	x	x					x	x
Dauer	4	4					4	4
H4	x						x	x
Dauer	4						4	4
H5	x	x					x	x
Dauer	4	4					4	4
H6							x	x
Dauer							4	4

(5) Gemäß § 8 Abs. 4 BAG ist eine Kombination des Grundmoduls Mechatronik und des Hauptmoduls Automatisierungstechnik mit folgenden Spezialmodulen des Lehrberufes Elektrotechnik, BGBl. II Nr. 195/2010 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 148/2018, möglich:

1. Eisenbahnelektrotechnik
2. Eisenbahnsicherungstechnik
3. Eisenbahnfahrzeugtechnik
4. Eisenbahntransporttechnik
5. Eisenbahnfahrzeuginstandhaltungstechnik
6. Eisenbahnbetriebstechnik

(6) Die Ausbildung im Modullehrberuf Mechatronik dauert höchstens vier Jahre. In den ersten beiden Lehrjahren ist das Grundmodul zu vermitteln. Die Ausbildung im Grundmodul und im gewählten Hauptmodul dauert dreieinhalb Jahre. Wird ein weiteres Hauptmodul oder ein Spezialmodul absolviert, dauert die Lehrzeit vier Jahre. Eine Kombination von weiteren Modulen ist danach nicht mehr möglich.

(7) Im Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Mechatroniker, Mechatronikerin) zu bezeichnen.

(8) Alle auszubildenden bzw. absolvierten Hauptmodule und Spezialmodule sind im Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis durch einen entsprechenden Hinweis neben der Bezeichnung des Lehrberufs zu vermerken.

Schlagworte

IT-System, Digitaltechnik, Hauptmodul

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2021

Gesetzesnummer

20010707

Dokumentnummer

NOR40215757